

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 579

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 579, Rn. X

BGH 2 StR 115/09 - Beschluss vom 20. Mai 2009 (LG Frankfurt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 18. August 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Die in Spanien erlittene Auslieferungshaft vom 8. Mai bis 10. Oktober 2006 ist auf die Strafe im Verhältnis 1:2 anzurechnen (vgl. UA S. 30).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.